

- b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planpositionen erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X120 mm.

31 32 000

Kisten aus Holz.

### 9. Zu Abschnitt XXII Fischwirtschaft

- a) Die Planposition 81 89 500, Räucherfischkisten (ab 12,5 kg Inhalt) wird gestrichen und ersetzt durch:

31 32 000

Räucherfischkisten (ab 6 kg Inhalt).

- b) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295X295X295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm (Umkarton).

- c) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X120 mm (Umkarton),

### 9. Zu Abschnitt XXIII Genußmittelindustrie

- a) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295X295X295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm (ausgenommen für den Versand von abgepackter Backhefe).

- b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X120 mm (ausgenommen für den Versand von abgepackter Backhefe).

### 10. Zu Abschnitt XXIV Süßwarenindustrie

- a) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295X295X295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm (Umkarton für Kleinpäckungen).

- b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X120 mm (Umkarton für Kleinpäckungen).

- c) Die Planposition 76 30 900 (jetzt 15 83 900), Bonbongläser, wird gestrichen.

### § 2

(1) Soweit in einzelnen Industriezweigen ein hundertprozentiger Wiedereinsatz der gebrauchten Kartonagen und Wellpappfaltkartonagen nicht möglich ist, können die Lieferbetriebe einen von ihnen zu bestimmenden Schwundsatz mit den Vertragspartnern vereinbaren. In Zweifelsfällen entscheidet über die Höhe des Schwundsatzes die für den Industriezweig zuständige Produktionsabteilung der entsprechenden Hauptverwaltung in Vereinbarung mit der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Unbrauchbar gewordene Kartonagen sind in der vollen Höhe des Schwundsatzes entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBI, S. 267) dem Altstoffhandel zuzuführen.

### § 3

Die Rückgabefristen für Leihverpackung (Anlage 2 zur Verordnung vom 31. März 1955) werden wie folgt ergänzt:

### Abschnitt XIV Lebensmittelindustrie

3. Für Bonbonharasse aus Holz (Stiegen) 60 Tage
  4. Für Fässer, Korb- und Ballonflaschen für Aromen und Essenzen..... 90 Tage
  5. Die Rückgabefrist für Schnitzelsäcke für Trocken- und Zuckerschnitzel bei Auslieferung durch die BHG beginnt mit dem Tage der Auslieferung vom Lager der BHG und beträgt ..... 30 Tage
  6. Holzfässer für Kondensmilch ..... 45 Tage
  7. Fässer, Kannen und Korbflaschen für Kulör ..... 60 Tage
  8. Für Verpackungsmittel aller Arten für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie — mit Ausnahme von Milchkannen und Milchflaschenkisten sowie der Leihverpackung von Erzeugnissen der fischverarbeitenden Industrie — für den Bereich der Dienststellen und Einheiten des Ministeriums für Nationale Verteidigung . . . . 120 Tage
- Für Erzeugnisse der fischverarbeitenden Industrie — außer Präserven — für den Bereich der Dienststellen und Einheiten des Ministeriums für Nationale Verteidigung ..... 70 Tage

### C 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

### Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: K I e v e s a t h  
Stellvertreter des Ministers